



Für die Budgetsanierung wird weiterhin der Gürtel enger geschnallt.

Steuerrecht

Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025)

Begleitend zum Doppelbudget 2025/26 wurde das Budgetbegleitgesetz 2025 am 30.6.2025 veröffentlicht (BGBl I 25/2025). Dieses Gesetz beinhaltet 74 Gesetzesnovellen bzw neue Gesetze und reicht vom erschwerten Zugang zur Korridorpen-sion bis hin zur Abschaffung des Klimabonus. Es beinhaltet folgende wesentliche steuerlichen Änderungen:

ImmoESt – Umwidmungszuschlag bei Immobilien-transaktionen

In der Regel geht die Umwidmung eines Grundstücks, welche eine erstmalige Bebauung ermöglicht, mit einer erheblichen Wertsteigerung einher. Diese Wertsteigerungen werden nun – in Form eines Umwidmungszuschlages auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der Immobilienertragsteuer – höher besteuert. Es wird also nicht die Umwidmung

selbst besteuert, sondern erst der Verkauf des umgewidmeten Grundstücks. Der Umwidmungszuschlag beträgt 30% auf den aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Boden resultierenden Gewinns. Dieser Zuschlag ist sowohl bei Neuvermögen als auch bei Altvermögen anzusetzen. Er hängt nicht vom anzuwendenden Steuersatz ab, sodass er auch zum Tragen kommt, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird. Von diesem Umwidmungszuschlag

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. September 2025

- Steirische Tourismusabgabe 2025
- Frist für Herabsetzungsantrag Einkommen- und Körperschaftsteuer-VZ 2025
- Arbeitnehmerveranlagung 2024 (Pflichtveranlagung)
- ZM 8/2025
- KESt Zinsen aus Geldeinl. Rest 2024
- Abschlagszahlung ESt/KESt 2024

15. Oktober 2025

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 8/2025
- LSt, DB, DZ 9/2025
- Kommunalsteuer 9/2025
- KESt, NoVA 8/2025
- Energieabgaben 8/2025
- Versicherungssteuer 8/2025
- Feuerschutzsteuer 8/2025
- Fremdenverkehrsabgabe 7–9/2025
- Gebühren, GrESt 8/2025
- ImmoESt 8/2025
- Werbeabgabe 8/2025
- Digitalsteuer 8/2025

31. Oktober 2025

- USt für EU-OSS 7-9/2025
- ZM 9/2025 bzw 7-9/2025
- Stabilitätsabgabe 10-12/2025 und Jahreserklärung 2025

AUS DEM INHALT:

Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025)	1
Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 II	3
Verschärfung der Besteuerung von Immobilien – Grunderwerbsteuer	4
Änderungen bei Stiftungen	5
Aktuelle Höchstgerichtliche Entscheidungen	5
Urlaub und Zeitausgleich	6
100 Jahre Amtsgeheimnis – es lebe die Informationsfreiheit!	7



sind nur jene Umwidmungen betroffen, welche nach dem 31.12.2024 stattgefunden haben, wenn der Grundstücksverkauf nach dem 30.6.2025 erfolgt.

Eine Umwidmung ist dann für den Zuschlag relevant, wenn sie die erstmalige Bebauung ermöglicht. Daraus folgt, dass ein Umwidmungszuschlag nur einmal pro Grundstück anfallen kann. Die Umwidmung muss nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden haben. Der Umwidmungszuschlag gilt nur für umgewidmeten Grund und Boden (nicht für Gebäude). Es ist daher unter Umständen notwendig, den Gewinn einer Liegenschaftsveräußerung aufzuteilen, sofern sich darauf ein Gebäude befindet oder nicht das gesamte veräußerte Grundstück umgewidmet wurde. Ein Umwidmungszuschlag fällt nicht an, wenn der Grundstücksverkauf überhaupt steuerbefreit ist, zB wegen der Hauptwohnsitzbefreiung.

Damit es nicht zu steuerlichen Überbelastungen durch einen Umwidmungszuschlag bei Grundstücken, die durch die Umwidmung sehr hohe Wertsteigerungen erfahren haben, kommt, ist die Höhe des steuerlichen Gewinns mit dem tatsächlichen erzielten Veräußerungserlös begrenzt. Ein Umwidmungszuschlag kann also den steuerlichen Gewinn niemals über den erzielten Veräußerungserlös hinaus erhöhen. Rein rechnerisch würde es ohne diese Schranke zu einer Überbelastung kommen, wenn der Gewinn $76,93\% (= (1-03/1,3) * 100)$ oder mehr des Verkaufserlöses beträgt. Faktisch ist dies nur bei Neuvermögen möglich, da bei Altvermögen fiktive An-

schaffungskosten von 40% des Veräußerungserlöses angesetzt werden können und somit der Veräußerungsgewinn 60% des Veräußerungserlöses beträgt. Würde der Umwidmungszuschlag daher zu einer steuerlichen Bemessungsgrundlage führen, welche über dem erzielten Veräußerungserlös liegt, so ist der Umwidmungszuschlag entsprechend zu kürzen.

Mitarbeiterprämie 2025

Im Jahr 2025 wird in § 124b Z 478 EStG eine steuerfreie Mitarbeiterprämie eingeführt. Sie umfasst Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2025 einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt, wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie sind bis zu € 1.000,-- steuerfrei. Eine Befreiung von Lohnnebenkosten ist nicht vorgesehen. Wurde eine Corona-Prämie, Teuerungsprämie oder Mitarbeiterprämie in den Vorjahren ausbezahlt, so ist dies kein Hindernis für eine diesjährige Mitarbeiterprämie. Sie gilt trotzdem als zusätzliche Zahlung, welche üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Sie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Ein Gruppenmerkmal (ähnlich den Vorgängermodellen) ist nicht erforderlich, jedoch muss, wenn die Prämie nicht allen Arbeitnehmern bzw nicht im gleichen Ausmaß angeboten wird, diese Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt sein (die

Voraussetzung entspricht jener bei der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung in § 67a EStG). Eine lohngestaltende Vorschrift (zB im Kollektivvertrag) ist nicht Voraussetzung für die Gewährung.

Die Steuerfreiheit der Mitarbeiterprämie ist nur bis € 1.000,-- pro natürliche Person ausschöpfbar. Daher ist der Arbeitnehmer zu veranlagern, wenn er von mehreren Arbeitgebern insgesamt über € 1.000,-- an Mitarbeiterprämien erhalten hat. Erhält der Arbeitnehmer auch eine Mitarbeitergewinnbeteiligung, so kann eine Mitarbeiterprämie zusätzlich steuerfrei gewährt werden, solange insgesamt nicht mehr als € 3.000,-- an Prämien ausbezahlt werden.

Beispiele:

Ein Mitarbeiter erhält € 3.000,-- als Mitarbeitergewinnbeteiligung im Jahr 2025 und zusätzlich € 1.000,-- als Mitarbeiterprämie. Insgesamt werden also € 4.000,-- ausbezahlt. Der Mitarbeiter ist damit veranlagungspflichtig und der den Betrag von € 3.000,-- überschreitende Teil ist der Lohnsteuer zu unterwerfen. Die Mitarbeiterprämie wird also steuerpflichtig.

Ein Mitarbeiter erhält € 2.000,-- als Mitarbeitergewinnbeteiligung und zusätzlich € 1.000,-- als Mitarbeiterprämie. Da insgesamt der Betrag von € 3.000,-- nicht überschritten wird, sind beide Bonuszahlungen zur Gänze steuerfrei.

Pendlereuro und SV-Rückerstattung für Pendler wurde erhöht

Als Teilkompensation für die Abschaffung des Klimabonus wurde der Pendlereuro (derzeit € 2,--) auf € 6,-- pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht.

Ergibt sich bei der Steuerberechnung bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf das Pendlerpauschale eine Einkommensteuer von unter Null, so wird ein Teil der Sozialversicherungszahlungen rückerstattet. Bislang wurden für Pendler 55% der Werbungskosten (ausgenommen Betriebsratsumlagen), maximal jedoch € 608,-- rückerstattet. Dieser Rückerstattungsbetrag wurde nun auf € 737,--

erhöht. Die Erhöhungen gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

Keine Erhöhung des Kinderabsatzbetrags

Aufgrund der Budgetsanierung wurde die Valorisierung des Kinderabsatzbetrags für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt.

Letztes Drittel der kalten Progression wird einbehalten

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung wird die Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs in den Kalenderjahren 2025 bis 2028 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgen. Die Bestimmung, welche die Bundesregierung dazu verpflichtet, das letzte Drittel der Inflationsanpassung zu verteilen, wurde damit für die kommenden Jahre außer Kraft gesetzt.

Änderung im Umsatzsteuergesetz

Ab 1.1.2026 tritt eine echte Steuerbefreiung für die Lieferung von chemischen, hormonellen und mechanischen Verhütungsmitteln (zB Antibabypillen, Hormonimplantate, Kondome) und von Frauenhygieneartikel (zB Tampons) in Kraft.

Änderung in der BAO

Die BAO enthält nun die ausdrückliche Anordnung, dass Finanzämter Zustellungen an Personen, die Teilnehmer an FinanzOnline sind, grundsätzlich elektronisch vornehmen müssen. Jene Personen, die keine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen, also insbesondere Konsumenten, können sich von der elektronischen Zustellung abmelden (Opt-out wie bisher). Grundsätzlich besteht eine gleichartige Regelung zwar bereits bisher in der FinanzOnline-Verordnung: Bisher konnten sich allerdings alle Kleinunternehmer stets von der Verpflichtung zur elektronischen Zustellung abmelden. Nach der Neuregelung müssen jene Kleinunternehmer, die zur Steuerpflicht optiert haben, die Verpflichtung zur elektronischen Zustellung akzeptieren. Bei diesen Kleinunternehmern verliert ein bereits abgegebener Verzicht zur elektronischen Zustellung seine Wirksamkeit. Diese Regelung gilt ab 1.9.2025.

Normverbrauchsabgabengesetz

Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse (sogenannte Klasse N1) sind ab 1.7.2025 wieder (wie bereits vor dem 1. Juli 2021) von der NoVA befreit. Unter diese Befreiung fallen Kfz zur Güterbeförderung mit nicht mehr als drei Sitzplätzen, aber auch Kastenwägen und Pritschenwägen.

Reisegebührenvorschrift

Für die einkommensteuerlich absetzbaren Reisekosten ist das amtliche Kilometergeld bedeutsam. Dieses war mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 einheitlich auf € 0,50 erhöht worden, und zwar nicht nur für Pkw und Kombi, sondern auch für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder. Ab 1.7.2025 wird das Kilometergeld für Motorfahrräder, Motorräder und Fahrräder wieder gesenkt, und zwar auf € 0,25.

Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen

Für die Gewährung des „Handwerkerbonus“ wird der Kreis der leistungserbringenden Unternehmer nunmehr auf solche Handwerker erweitert, deren Sitz oder Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat liegt.

Budgetsaniierungsmaßnahmengesetz 2025 II

..... *Anschließend an das Budgetsaniierungsmaßnahmengesetz vom März 2025 wurde am 30.5.2025 mit dem „Budgetsaniierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II“ der zweite Teil der Budgetsaniierungen kundgemacht (BSMG II, BGBl I 20/2025). Im letzten Klientenmagazin wurde ein Überblick über den ersten Teil gebracht, im Folgenden wird der zweite Teil des Budgetsaniierungsmaßnahmengesetz besprochen.*

SV-Rückerstattung für Pensionisten erhöht

Ergibt sich bei der Steuerberechnung bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsatzbetrag eine Einkommensteuer von unter € Null, wird ein Teil der Sozialversicherungszahlungen rückerstattet. Bislang wurden für Pensionisten 80% der als Werbungskosten in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 669,- rückerstattet. Dieser Rückerstattungsbetrag wurde nun auf € 710,- erhöht. Diese Änderung gilt erstmalig für die Veranlagung des Kalenderjahres 2025.

Erhöhung der Krankenversicherung von Pensionisten

Bei Pensionsbeziehern wurde bislang eine Krankenversicherung von 5,1% einbehalten. Entsprechend dem Regierungsprogramm wurde als Maßnahme zur Konsolidierung des Budgets die Krankenversicherungsbeiträge auf 6% erhöht. Diese Erhöhung gilt ab dem 1.6.2025.

Rezeptgebühren werden nicht erhöht

Als Abfederung für die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge werden die Rezeptgebühren im Jahr 2026 nicht erhöht. Zusätzlich wird die Arzneimittelobergrenze über einen Zeitraum von 4 Jahren (2027 bis 2030) von 2% auf 1,5% des Nettoeinkommens stufenweise abgesenkt. Damit kommen Personen mit niedrigeren Einkommen leichter in den Genuss einer Rezeptgebührenbefreiung.

Änderung des Gebührengesetzes

Mit Wirksamkeit ab 1.7.2025 wurden die im Gebührengesetz geregelten festen Gebühren für Schriften und Amtshandlungen (zB für Reisepass, Aufenthaltskarte, Zulassungsschein, diverse Zeugnisse) an die seit 2011 eingetretene Inflation angepasst (Erhöhung in der Regel um 48%).

Änderung des VwGG und des VfGG

Mit 1.7.2025 wurde die Gebühr für Eingaben beim VwGH (Revisionen) und

beim VfGH von € 240,-- auf € 340,-- erhöht.

Verschärfung der Besteuerung von Immobilien – Grunderwerbsteuer

Immobilientransaktionen im Inland bilden wegen der örtlichen Gebundenheit einen steuerlich leicht zu erfassenden Vorgang, sodass eine Verbreiterung des Anwendungsbereichs der Grunderwerbsteuer bei der Budgetsanierung angestrebt wurde.

Neuerungen durch das BBG 2025 bei Übertragung von Anteilen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften (Share Deals)

In Zusammenhang mit Gesellschaften, die österreichische Grundstücke halten, gibt es zwei unterschiedliche Grunderwerbsteuer-Tatbestände: a) den Gesellschafterwechsel und b) die Anteilsvereinigung.

a) **Gesellschafterwechsel:** Bisher bezog sich der Steuertatbestand nur auf Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95% der Gesellschaftsanteile auf (allenfalls auch unterschiedliche) neue Gesellschafter übergehen.

b) **Anteilsvereinigung:** Der Steuertatbestand bezog sich bereits bisher auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn zumindest 95% der Gesellschaftsanteile in der Hand einer Person (oder Unternehmensgruppe) vereinigt werden oder zumindest 95% der Gesellschaftsanteile übertragen werden.

Beide Tatbestände wurden mit dem BBG 2025 erweitert.

a) **Gesellschafterwechsel Neu:** Dieser Steuertatbestand erfasst nunmehr nicht nur Personengesellschaften, sondern auch Kapitalgesellschaften. Weiters wurde die Beteiligungsschwelle auf 75% gesenkt und der Beobachtungszeitraum auf 7 Jahre verlängert. Steuerpflicht aufgrund Gesellschafterwechsels ist also gegeben, wenn innerhalb von sieben Jahren mindestens 75% der Anteile unmittelbar auf neue Gesellschafter übergehen.

Die Neuregelung für Gesellschafterwechsel gilt für Erwerbsvorgänge, bei denen die Steuerschuld nach dem 30.6.2025 entsteht. Bei Kapitalgesellschaften sind allerdings Änderungen im Gesellschafterbestand, die vor dem 1.7.2025 erfolgt sind, unbeachtlich.

Für den Gesellschafterwechsel sind Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Acht zu lassen, soweit sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden („Börsenklausel“). Diese Ausnahme besteht aufgrund der schwierigen

Nachvollziehbarkeit von Anteilsübertragungen an der Börse.

b) **Anteilsvereinigung Neu:** Die Beteiligungsschwelle wurde auch für diesen Tatbestand auf 75% gesenkt. Zudem gelten bei diesem Tatbestand nicht nur unmittelbare Beteiligungen, sondern auch mittelbare Beteiligungen. Bei Letzteren ergibt sich die Höhe des maßgeblichen Beteiligungsausmaßes durch die Multiplikation der prozentuellen Anteile. Wer zB 90% an der A-GmbH hält, die ihrerseits 85% an der grundstücksbesitzenden B-GmbH hält, ist mittelbar zu 76,5% an der B-GmbH beteiligt und liegt somit über der entscheidenden Schwelle von 75%. Tritt eine solche Anteilsvereinigung nicht in der Hand einer einzigen Person ein, reicht es für die Steuerpflicht aus, wenn die Anteile in der Hand einer „Erwerbergruppe“ (= Personen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen, zB aufgrund von Syndikats- oder Stimmbindungsverträgen) vereinigt werden.

Kommt es aufgrund eines Vorgangs iSd Umgründungssteuergesetzes zu einer bloß mittelbaren Anteilsvereinigung, also einer solchen, bei der nur wegen der mittelbaren Beteiligungen die Beteiligungsschwelle von 75% erreicht wird, ist diese mittelbare Anteilsvereinigung nicht steuerpflichtig, wenn die an der Umgründung beteiligten Personen derselben „Erwerbergruppe“ (zB Konzern) angehören.

Auch die Neuregelung für Anteilserwerbe gilt für Erwerbsvorgänge, bei denen die Steuerschuld nach dem 30.6.2025 entsteht. Werden am 30.6.2025 mindestens 75% der Anteile an der Gesellschaft in der Hand einer Person gehalten, nimmt das Gesetz eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung auch dann an, wenn das Beteiligungsausmaß nach dem 30.6.2025 verändert (aber nicht unter 75% gesenkt) wird und bezogen auf diese Anteile nicht bereits vorher eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung stattgefunden hat. Das bedeutet zB: veräußert ein Hauptgesellschafter nach dem 30.6.2025 von seiner 85%-Beteiligung einen Anteil von 5%, löst diese Veräußerung die Grunderwerbsteuer aus.



Erhöhung des GrESt-Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes bei Immobiliengesellschaften

Die Grunderwerbsteuer (GrESt) wird grundsätzlich sowohl beim Gesellschafterwechsel als auch bei der Anteilsvereinigung vom sogenannten Grundstückswert berechnet.

Bezieht sich der steuerpflichtige Gesellschafterwechsel oder die steuerpflichtige Anteilsvereinigung aber auf eine Immobiliengesellschaft, ist nunmehr Bemessungsgrundlage der GrESt der (in der Regel über dem Grundstückswert liegende) gemeine Wert des Grundstücks der Gesellschaft. Auch in Bezug auf Umgründungen nach dem UmgrStG ist Bemessungsgrundlage der GrESt der gemeine Wert des Grundstücks (statt des Grundstückswerts), wenn eine Immobiliengesellschaft betroffen ist. Der Steuersatz beträgt beim Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung wie auch bei Umgründungen, wenn das Grundstück zum Vermögen einer Immobiliengesellschaft gehört, 3,5%, ansonsten (wie bisher) 0,5%.

Die Erhöhung von Bemessungsgrundlage und Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn die Steuerschuld für einen Erwerbsvorgang nach dem 30.6.2025 entsteht. Sollten allerdings an der Immobiliengesellschaft vor und nach dem Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung oder der Umgründung nur nahe Angehörige beteiligt sein (Familienverband), bleibt es beim Grundstückswert als Bemessungsgrundlage und beim niedrigeren Steuersatz von 0,5%.

Eine Immobiliengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Schwerpunkt in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- das Vermögen der Gesellschaft überwiegend aus Grundstücken besteht (außer die Grundstücke dienen betrieblichen Zwecken, die nicht in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung der Grundstücke bestehen), oder
- wenn die Einkünfte der Gesellschaft überwiegend durch die Veräußerung, die Vermietung oder die Verwaltung von Grundstücken erzielt werden.

Beispiel zur Änderung der Rechtslage:

An der KG, die ein Grundstück besitzt, ist Frau Maier als Kommanditistin zu 94% und die M-GmbH (sie gehört zur Gänze Frau Maier) zu 6% beteiligt. Frau Maier verkauft ihre Kommanditanteile und ihre M-GmbH an einen Industriebetrieb. Dies löste nach bisheriger Rechtslage keine Grunderwerbsteuer aus. Nach der durch das BBG 2025 geänderten Rechtslage liegt ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor. Ist die KG eine Immobiliengesellschaft, beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5% vom gemeinen Wert des Grundstücks (ansonsten 0,5% vom Grundstückswert).

Änderungen bei Stiftungen

Privatstiftungen unterliegen mit Zinserträgen, Erträgen aus Beteiligungsverkäufen, Einkünften aus definierten Kapitalvermögen sowie Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen der Zwischenbesteuerung. Die Zwischensteuer beträgt (seit dem Jahr 2024) 23%. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II wurde der Steuersatz ab dem Kalenderjahr 2026 auf 27,5% erhöht. Damit im Zusammenhang wurden auch die von Privatstiftungen zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2026 pauschal um 5% erhöht.

Zuwendungen der Stifter an inländische Privatstiftungen unterliegen der Stiftungseingangssteuer. Diese Steuer wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2025 mit Wirksamkeit ab 1.1.2026 von 2,5% auf 3,5% angehoben. Die Zuwendung von Grundstücken an eine Stiftung unterliegt nicht dieser Stiftungseingangssteuer, sondern stattdessen einer zusätzlichen Grunderwerbsteuer in Form des Stiftungseingangssteueräquivalentes. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II wurde für Grundstückszuwendungen ab dem 1. Jänner 2026 auch das Stiftungseingangssteueräquivalent von 2,5% auf 3,5% erhöht.

Aktuelle Höchstgerichtliche Entscheidungen

- Eine Auswahl an interessanten
- höchstgerichtlichen Entscheidungen
- aus dem 1. Quartal 2025:

Abflusszeitpunkt bei Zahlung mit Kreditkarte

Der Arbeitnehmer bezahlte beruflich veranlasste Ausgaben mit seiner Kreditkarte. Diese Zahlungen wurden der Kreditkarte angelastet, aber bis zum Ende des Veranlagungsjahres nicht vom Bankkonto des Arbeitnehmers abgebucht. Für steuerliche Zwecke gelten sie als erst in jenem Jahr gezahlt, in dem die Abbuchung am Bankkonto des Arbeitnehmers erfolgt.

Aufteilung eines Grundstückskaufpreises auf Bauland und Grünland

Der Grundeigentümer hatte ein Grundstück (Altvermögen) um den Preis von einheitlich € 1.500,-/m² verkauft. Etwa drei Viertel der Grundstücksfläche war – nach einer 2013 erfolgten Umwidmung – Baugebiet, die restliche Fläche war Grünland. Umgewidmetes Bauland bewirkt bei der pauschalen Besteuerung von Altvermögen eine höhere Besteuerungsgrundlage und unterliegt damit im Ergebnis einer höheren Immo-ESt-Belastung als Grünland. Für die Berechnung der ImmoESt-Bemessungsgrundlage teilte das BFG den Gesamtkaufpreis nach dem Flächenverhältnis auf (also € 1.500,- für jeden Quadratmeter). Der VwGH gab einer dagegen erhobenen Amtsrevision Folge und stellte fest, dass der Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis des objektiven Wertes von Bauland zum objektiven Wert von Grünland aufgeteilt werden muss, sodass ein höherer Anteil als bisher auf das Bauland entfällt und es damit zu einer höheren ImmoESt-Belastung kommt.

Verkauf von Grundstücken an die eigene GmbH

Die Grundstückseigentümerin verkaufte Grundstücke an ihre eigene GmbH zu einem Preis, der unter dem Verkehrswert lag. Strittig wurde die Berechnung der

ImmoESt. Beim Verkauf an die eigene GmbH ist die ImmoESt vom Verkehrswert der Grundstücke zu berechnen, nicht vom niedrigeren Verkaufspreis.

Liebhabelei bei vorzeitiger Beendigung der Vermietung

Die Steuerpflichtige hat Eigentumswohnungen erworben und vermietet, aber nach ca. 10 Jahren wieder verkauft. Aus der Vermietung waren stets Verluste entstanden. Die Vermietung ist dann keine Liebhabelei, wenn mit einer Prognoserechnung nachgewiesen wird, dass innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren (nunmehr 25 Jahren – für entgeltliche Gebäudeüberlassungen, bei denen der absehbare Zeitraum nach dem 31.12.2023 beginnt) ein Gesamteinnahmenüberschuss zu erwarten ist. Ist ein Gesamteinnahmenüberschuss innerhalb von 20 Jahren zu erwarten, wird die Vermietung aber früher (vor Erzielung dieses Gesamterfolges) beendet, so liegt nur dann keine Liebhabelei vor, wenn ursprünglich die Vermietung auf zumindest 20 Jahre geplant war und nur aufgrund unvorhergesehener Umstände vorzeitig beendet wurde. Es muss allerdings der Steuerpflichtige beweisen, dass die Vermietung nicht von vornherein auf einen begrenzten Zeitraum geplant war, sondern sich die Beendigung erst nachträglich, insbesondere durch den Eintritt konkreter Unwägbarkeiten, ergeben hat.

Sozial- und Arbeitsrecht

Urlaub und Zeitausgleich

Die Konsumation von Urlaub und Krankenstand scheint auf den ersten Blick die gleichen arbeitsrechtlichen Folgen nach sich zu ziehen. Der Arbeitnehmer wird in diesem Zeitraum von seiner Arbeitspflicht befreit, behält aber trotzdem seinen Entgeltanspruch. Dennoch gibt es beachtliche rechtliche Unterschiede, welche anlässlich einer aktuellen Entscheidung des OGH zum Rücktritt von einer Zeitausgleichsvereinbarung dargestellt werden sollen.

Jeder Arbeitnehmer hat pro Arbeitsjahr einen Urlaubsanspruch von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen), was 5 Wochen entspricht. Nach einer Dienstzeit von 25 Jahren erhöht sich der Anspruch auf 36 Werktage (30 Arbeitstage) bzw 6 Wochen pro Arbeitsjahr. Während der Inanspruchnahme des Urlaubs ist der Arbeitnehmer von seiner Arbeitspflicht befreit. Da in dieser Zeit aber weiterhin ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht, handelt es sich um einen Fall der entgeltfortzahlungspflichtigen Dienstverhinderungsgründe.

Der OGH geht von einem „kalendrischem“ Urlaubssystem aus, welches grundsätzlich vom konkreten Beschäftigungsmaß unabhängig ist. Die Anzahl der an einem Arbeitstag zu leistenden Arbeitsstunden spielt daher keine Rolle. Auch das während der Urlaubskonsumation fortzuzahlende Entgelt ist nach den Bestimmungen des Ausfallprinzips zu berechnen. Es ist sohin nicht auf das Entgelt in früheren Zeiträumen der Entstehung des Urlaubsanspruchs abzustellen, sondern der Dienstnehmer hat während seines Urlaubs grundsätzlich jenes Entgelt zu erhalten, das er verdient hätte, wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte.

Bei einem Zeitausgleich geht es aber im Wesentlichen um eine Frage der Verteilung von Arbeitszeit. Zeitausgleich stellt nicht bloß das Synonym für eine „entgeltneutrale Ruhezeit“ dar, sondern ist vielmehr eine bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht. Es handelt sich um die Vergütung von Mehr- und Überstundenarbeit, bei welcher anstelle einer Auszahlung die Abgeltung durch eine bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht erfolgt. Damit werden zunächst in einer Periode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Leistungen erbracht, ohne dass ein höheres Entgelt bezahlt wird, in der Folgeperiode, für die Zeitausgleich vereinbart wird, wird bei gleichem Entgelt eine geringere Arbeitsleistung geschuldet.

Zu einzelnen Fragestellungen hat der Gesetzgeber ausdrückliche gesetzliche Regelungen erlassen. So finden sich im Urlaubsgesetz etwa Regelungen zum einseitigen Urlaubsantritt (§ 4 Abs 4 UrlG) oder zu den Auswirkungen einer Erkrankung während des Urlaubskonsums (§ 5 UrlG). Im AZG werden zum Beispiel Fragen der einseitigen Konsumation von Zeitausgleich (§ 19f AZG) angesprochen.

Beiden Instituten ist es gemeinsam, dass ein Arbeitnehmer während eines bestimmten Zeitraums von seiner Arbeitspflicht entbunden wird und für diese Zeit seinen Entgeltanspruch behält. In beiden Fällen ist für die Inanspruchnahme der Freistellung grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer notwendig.

Die Rechtsprechung musste sich in der Vergangenheit folglich bereits mit der analogen Anwendung von Bestimmungen des Urlaubsrechts auf Zeitausgleichsvereinbarungen auseinandersetzen. Zunächst stellte sich die Frage, ob eine während des Zeitausgleichs eintretende Erkrankung den Zeitausgleich unterbricht und die Arbeitnehmer somit im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit Krankenentgelt beziehen und dadurch die angesparten Zeitguthaben nicht vermindert werden.

Im Urlaubsrecht führt eine Erkrankung zur Unterbrechung des Urlaubs, wenn diese länger als 3 Kalendertage andauert und keine Ausschlussgründe vorliegen (zB keine vorsätzliche Verursachung der Arbeitsunfähigkeit oder unverzügliche Meldung).

Der OGH lehnt eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf Zeitausgleichsvereinbarungen ab und begründet dies damit, dass Zeitausgleich zwar ähnliche Zwecke wie der Erholungsurlaub verfolgt, allerdings ist der Erholungszweck beim Zeitausgleich weniger von Bedeutung als beim Urlaub. Eine allfällige analoge Anwendbarkeit des Urlaubsrechts beschränkt sich daher darauf, dass auch der Zeitausgleich individuell zu vereinbaren ist. Erkrankungen während des Verbrauchs von Zeitausgleich für Überstunden haben daher keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Die Zeit des Krankenstands kann daher zur Abdeckung des Überstundenguthabens herangezogen werden (OGH Ris-Justiz RS0128851).

In einem aktuellen Fall (OGH 29.4.2025, 9 ObA 17/25b) ging es nun um die Frage, ob man bei einer vor dem beabsichtigten Antritt eines Zeitausgleichs eintretenden Erkrankung von einer Zeitausgleichsvereinbarung zurücktreten kann. Im Urlaubsrecht wird der Rücktritt der Arbeitnehmer von einer bereits getroffenen Urlaubsvereinbarung im Falle einer Erkrankung bejaht, da die Erkrankung dem Erholungszweck abträglich



ist. Auch in diesem Fall lehnt der OGH aber eine analoge Anwendung ab und führt aus, dass der primäre Zweck beim Zeitausgleich nicht in der Erholung liegt, sondern in einer weitgehenden Annäherung der durchschnittlichen Arbeitszeit an die Normalarbeitszeit. Es wäre zudem ein Wertungswiderspruch, würde man eine Unterbrechung des bereits zeitlich fixierten Zeitausgleichs wegen einer Erkrankung des Arbeitnehmers verneinen, einen Rücktritt des Arbeitnehmers von der konkreten Verbrauchsvereinbarung aus diesem Grund aber bejahen.

 Recht Allgemein

100 Jahre Amtsgeheimnis – es lebe die Informationsfreiheit!

Am 1.10.1925 trat das Bundesverfassungsgesetz in Kraft und mit ihm das Amtsgeheimnis. Fast hundert Jahre später – am 1.9.2025 – löst das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) das Amtsgeheimnis ab. Zwar wurde in den letzten Jahrzehnten mit einigen Gesetzen eine Auskunftspflicht eingeführt, doch mit dem nunmehr geltenden IFG gibt es das Grundrecht auf Information für jedermann. Es betrifft solche Informationen, die von der öffentlichen Hand und staatsnahen privaten Rechtsträgern verwaltet werden und ab dem 1.9.2025 entstehen. Dabei ist zu prüfen, ob dem Gründe für die Geheimhaltung entgegenstehen.

Proaktive Veröffentlichung von Informationen

Mit dem neuen Gesetz werden die Verwaltungsorgane der Gebietskörperschaften Bund und Länder verpflichtet, von sich aus Informationen von allgemeinem Interesse öffentlich zugänglich zu machen.

In der Bundesverfassung (Art 22a B-VG) wird normiert, dass die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen haben. Dieses Gesetz betrifft aber auch die Gesetzgebungsorgane Nationalrat und Bundesrat mit ihren Hilfsorganen Rechnungshof und Volksanwaltschaft.

Auch die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen müssen diese Informationen erteilen, sofern mindestens 50% ihres Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals von Bund, Ländern oder einer Gemeinde bereitgestellt sind oder vom Bund, Ländern oder Gemeinden allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern finanziell oder durch sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht werden.

Bei den Gemeinden wird unterschieden: Während Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner von der proaktiven Veröffentlichung betroffen sind, bleibt es Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner überlassen, ob sie Informationen von allgemeinem Interesse freiwillig veröffentlichen.

Informationen von allgemeinem Inte-

resse sind solche, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind. Das können etwa solche Verträge, Studien, Gutachten etc. sein, die für die Allgemeinheit interessant sein könnten.

Das Informationsregister im Internet

Die Veröffentlichung hat in einem „Informationsregister“ im Internet unter www.data.gv.at zu erfolgen. Dort werden die Informationen in Themenblöcke eingeteilt: „Internationale Themen“, „Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel“, „Bevölkerung und Gesellschaft“, „Gesundheit“, „Verkehr“, „Bildung, Kultur und Sport“, „Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit“, „Wissenschaft und Technologie“, „Regionen und Städte“, „Energie“, „Regierung und öffentlicher Sektor“, „Umwelt“, „Wirtschaft und Finanzen“. Die Einpflegung der Informationen in dieses Register kann für solche Stellen entfallen, die eine eigene Internetseite betreiben und diese für die Veröffentlichung nutzen.

Informationen auf Antrag

Nunmehr hat jeder das Recht, Informationen bei den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner zu begehren und wird so zum Antragsteller nach dem IFG. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden und hat den Inhalt oder Umfang der gewünschten Information möglichst präzise zu bezeichnen.

Wenn bei einem Organ ein Antrag einlangt, für dessen Behandlung es nicht zuständig ist, so hat dieses Organ den Antrag ehestmöglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder dem Antragsteller mitzuteilen, wer diese zuständige Stelle ist. Die zuständige Stelle hat dem Antragsteller ohne unnötigen Aufschub, spätestens binnen vier Wochen Zugang zur Information zu gewähren.

Wenn die Information aus Geheimhaltungsgründen nicht herausgegeben werden kann, ist dies dem Antragsteller binnen vier Wochen mitzuteilen. Wenn die Erteilung der gewünschten Information in die Rechte einer anderen Person eingreifen könnte (zB weil sie

ein Geschäfts-, Berufs-, Betriebs- oder das Bankgeheimnis betrifft), so ist diese Person vor der Erteilung der Information möglichst anzuhören. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen.

Der Gesetzgeber hat auch für den Rechtsschutz gesorgt: verweigert eine öffentliche Stelle die Herausgabe der gewünschten Informationen, so ist ein Bescheid auszustellen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Damit wird das Recht auf Information auch tatsächlich durchsetzbar.

Was bleibt dennoch geheim?

Es versteht sich von selbst, dass es weiterhin Informationen gibt, bei welchen die Notwendigkeit besteht, diese nicht bekannt werden zu lassen. Das IFG regelt im § 6 unter „Geheimhaltung“, welche Informationen weder zur Ver-

öffentlichung bestimmt sind, noch auf Antrag bekannt gegeben werden dürfen. Solche Informationen sind integrations- oder außenpolitischer Natur. Gegen die Informationserteilung sprechen auch Themen aus dem Kreis der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung. Weitere solche Gründe sind Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung und Landesregierungen, der einzelnen Bundesminister und Staatssekretäre, der einzelnen Mitglieder von Landesregierungen, des Landeshauptmannes, der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate, der Organe der Gemeinde und der sonstigen Selbstverwaltungskörper (Sozialversicherung, berufsständische Körperschaften bzw Kammern).

Es gibt auch Geheimhaltungsgründe, die im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens liegen. Weiterhin geheim zu halten sind daher Beratungen (etwa bei gerichtlichen Verhandlungen in einem Senat) und Abstimmungen: das Gesetz spricht hier vom „Schutz der

gesetzlichen Vertraulichkeit“. Wenn es notwendig ist, die angefragte Information geheim zu halten, um einen erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schaden für den Bund, die Länder oder sonstigen Selbstverwaltungskörper abzuwenden, so ist diese Information ebenso nicht zu erteilen.

Bei der Informationserteilung ist auch zu prüfen, ob ein Dritter ein überwiegendes berechtigtes Interesse daran hat, dass seine personenbezogenen Daten gewahrt bleiben oder sein Berufs-, Geschäfts-, Betriebsgeheimnis oder das Bankgeheimnis von der Information unberührt bleiben. Es ist auch zu prüfen, ob das Redaktionsgeheimnis gewahrt bleibt. Auch Urheberrechte dürfen durch die Informationserteilung nicht verletzt werden.

Mit dem IFG will der Gesetzgeber mehr Transparenz und Bürgernähe schaffen und damit den Rechtsstaat stärken. Bereits eine Woche nach dem Inkrafttreten des IFG waren im Informationsregister www.data.gv.at 53.208 Datensätze von 1.743 veröffentlichenden Stellen eingepflegt!

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2025	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2025)	
2024	1,50%	HöchstbeitragsGL 2025		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2025	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.450,--	mit einem Kind	€ 601,--
2024	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.525,--	mit zwei Kindern	€ 813,--
Zinssätze (seit 11.6.2025)		HöchstbeitragsGL 2024		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 268,--
Basiszinssatz (pa)	1,53%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.060,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 7.284,--
Stundungszinsen (pa)	6,03%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.070,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2025		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	3,53%	pro Monat	€ 551,10	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	3,53%	Geringfügigkeitsgrenze 2024		ab 18. Lj	€ 54,17
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 518,44	Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
2025	4,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		„klein“ 2 – 20 km	–
2024	4,50% pa	2025/monatlich	€ 826,65	20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2024/monatlich	€ 777,66	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2025 (brutto)	€ 55.000,--	ab 2025		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2024 (netto)	€ 35.000,--	Tagesdiät	€ 30,--	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 17,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2025	€ 13,80	über 60 km	€ 3.672,--
		2024	€ 13,35	Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 18.9.2025; **nächste Ausgabe:** 27.11.2025